



Merkblatt Blitzschutzanlagen

Stand: 17.04.2018

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, dem Betreiber sowie dem Planer einer baulichen Anlage aufzuzeigen, in welchen Fällen Blitzschutzanlagen erforderlich sind.

Im § 15, Abs.2 der Landesbauordnung (LBO) ist hierzu folgendes definiert:
Bauliche Anlagen, die besonders blitzgefährdet sind oder bei denen Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Nachfolgendes Diagramm soll verdeutlichen, welche Kriterien bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Blitzschutzanlagen im Baugenehmigungsverfahren herangezogen werden.

